

Allgemeine Geschäftsbedingungen Northbridge Development Konrad & Schneider GbR

Stand: 24. Mai 2016

Präambel

Für die Geschäftsbeziehung zwischen der Northbridge Development Konrad & Schneider GbR - im folgenden „Auftragnehmer (AN)“ genannt - und dem Auftraggeber (AG) gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung, soweit keine produkt- oder leistungsspezifischen Allgemeinen Geschäfts- und/oder Nutzungsbedingungen gelten. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen die Bedingungen des AN, zugrunde. Sie gelten durch Auftragserteilung als anerkannt. Abweichende Bedingungen des AG, die der AN nicht ausdrücklich anerkennt, sind für ihn unverbindlich, auch wenn er ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

§1 Allgemeines und Geltungsbereich

Mündliche Abmachungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung.

Unsere AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern, es sei denn, in der jeweiligen Klausel wird eine Differenzierung vorgenommen.

§2 Angebot und Vertragsschluss - Angebotsunterlagen

Verbindliche Preisangebote werden nur mit besonderer Kennzeichnung und schriftlich abgegeben, und zwar in Euro.

Die Bestellung des AG (Auftragserteilung) stellt ein bindendes Angebot dar, das der AN innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Übergabe des Werkes annehmen kann. Vorher abgegebene Angebote oder Kostenvoranschläge durch den AN sind freibleibend.

§3 Überlassene Unterlagen

An allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem AG überlassenen Unterlagen, wie z.B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behält sich der AN das Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, der AN erteilt dem AG seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit der AN das Angebot des AG nicht innerhalb der Frist von § ?? annimmt, sind diese Unterlagen unverzüglich an den AN zurückzusenden.

§4 Leistungsbeschreibung und Leistungsänderungen

Soweit sich die Anforderungen des AG noch nicht aus der Aufgabenstellung laut Vertrag ergeben, detailliert der AN sie mit Unterstützung des AG und erstellt eine Spezifikation darüber (Pflichtenheft). Das Pflichtenheft ist verbindliche Vorgabe für die weitere Arbeit. Das Pflichtenheft kann im Laufe der Umsetzung der Software in Abstimmung mit dem AG verfeinert oder geändert werden. Erkennt der AN, dass die Aufgabenstellung fehlerhaft, nicht eindeutig oder mit vertretbarem Arbeitsaufwand nicht ausführbar ist, teilt er dies unverzüglich dem AG mit. Daraufhin entscheidet dieser unverzüglich über das weitere Vorgehen.

Ändert der AG seine Aufgabenstellung im Ganzen oder zu Teilen, ist der AN berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bis dato entstandene Kosten sind vom AG zu begleichen.

Soweit sich die Realisierung eines Änderungswunsches auf die Vertragsbedingungen auswirkt oder einen höheren Arbeitsaufwand zur Folge hat, kann der AN eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere die Erhöhung der Vergütung bzw. die Verschiebung der Termine, verlangen.

Soweit eine Ursache, die der AN nicht zu vertreten hat, die Termineinhaltung beeinträchtigt, kann der AN eine angemessene Verschiebung der Termine verlangen. Erhöht sich der Aufwand und liegt die Ursache im Verantwortungsbereich des AG, kann der AN auch die Vergütung seines Mehraufwands verlangen.

§5 Arbeitsort, Mitwirkungspflichten des AG

Die Arbeiten werden nur bei Bedarf und falls vorher vereinbart im Ganzen oder zu Teilen beim AG durchgeführt.

Der AG hat einen verantwortlichen Ansprechpartner zu nennen, der Entscheidungen treffen oder herbeiführen kann. Der Ansprechpartner hat Entscheidungen schriftlich festzuhalten. Der Ansprechpartner steht dem AN für notwendige Informationen zur Verfügung. Der AN wird den AG auf Wunsch über den Stand der Arbeiten unterrichten.

Der AG ist verpflichtet, den AN soweit erforderlich zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Der AG stellt auf Wunsch des AN unentgeltlich einen Arbeitsplatz und Arbeitsmittel gemäß den Anforderungen des AN zur Verfügung, falls die Arbeit im Ganzen oder zum Teil vor Ort ausgeführt werden soll oder muss.

Der AG stellt unentgeltlich alle zur Einarbeitung und Durchführung notwendigen Informationen und Leistungen zur Verfügung.

§6 Abnahme

Der AG verpflichtet sich, die Vertragsmäßigkeit der Software samt Dokumentation auf die wesentlichen Funktionen hin zu überprüfen und bei Vertragsmäßigkeit deren Abnahme schriftlich zu erklären. Die Prüffrist beträgt zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung zur Abnahme, falls nichts anderes vereinbart wurde. Die Software gilt als abgenommen, sobald nach Ablauf der Prüffrist auf die Dauer von weiteren zwei Wochen deren Nutzbarkeit nicht wegen gemeldeter Mängel erheblich eingeschränkt ist.

Bei geringfügigen Mängeln darf die Abnahme nicht verweigert werden. Mängel sind dann als geringfügig anzusehen, wenn die vereinbarte Funktion nicht wesentlich beeinträchtigt ist.

§7 Schutzrechte

Die gelieferte Software ist urheberrechtlich geschützt. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, erhält der AG nach Abnahme und vollständiger Begleichung aller Leistungsrechnungen ein Nutzungsrecht für die Installation und Nutzung der durch den AN erstellten Software auf eigenen Systemen. Der AG erhält die Software als Binärprogramm für die vereinbarte(n) Plattform(en). Darüber hinausgehende Nutzungs- und Verwertungshandlungen, wie beispielsweise die Weiterentwicklung der Software, bedürfen der schriftlichen Vereinbarung bzw. Genehmigung.

Alle Urheberrechte und sonstigen geistigen oder gewerblichen Eigentumsrechte an Leistungen, die gemäß des Vertrages entwickelt oder zur Verfügung gestellt werden, insbesondere an Software, einschließlich Quellcodes, Datenbanken, Hardware oder anderem Material, wie Analysen, Entwicklungen, Dokumentationen und Berichten, sowie am Vorbereitungs material verbleiben ausschließlich beim AN oder seinen Lizenzgebern.

Der AN darf selbst erstellte Teile der Software anderweitig verwerten, soweit §10 nicht Geheimhaltung gebietet oder bestimmte Teile bei Vertragsabschluß nicht explizit ausgeschlossen wurden.

§8 Gewährleistung

Der AN gewährleistet, dass die Software gegebenenfalls samt Dokumentation bei vertragsgemäßem Einsatz der beabsichtigten Aufgabenstellung entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist, die ihre Tauglichkeit aufheben oder mindern. Die Funktionalität der Software kann nur unter den Bedingungen gewährt werden, die bei der Entwicklung gegenständlich waren (Betriebssystem, Scriptsprachen, Compiler usw.). Die Gewährleistungsfrist von 6 Monaten beginnt mit der Abnahme.

Für etwaige Mängel leistet der AN nach seiner Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Neuherstellung. Sofern der AN die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert oder er die Beseitigung des Mangels und Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigern oder diese objektiv fehlgeschlagen ist, kann der AG nach seiner Wahl nur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) und ggf. Schadensersatz im Rahmen der nachfolgenden Haftungsbeschränkung verlangen.

Der AG hat Gewährleistungsansprüche nur, wenn gemeldete Mängel reproduzierbar sind oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden können. Der AG hat Mängel in nachvollziehbarer, schriftlicher Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen zu melden. Der AG hat den AN soweit erforderlich bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen, insbesondere auf Wunsch des AN einen Datenträger mit vom AN definiertem Dateninhalt zu übersenden und Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen.

Der AN hat Mängel in angemessener Frist zu beseitigen.

Der AG kann eine angemessene Frist für die Beseitigung von Mängeln setzen. Schlägt die Mängelbeseitigung fehl, kann der AG unter den gesetzlichen Voraussetzungen Herabsetzung der Vergütung, Rückgängigmachung des Vertrages oder im Rahmen von §?? Schadensersatz verlangen.

Die Gewährleistung erlischt für solche Programme, die der AG ändert oder in die oder deren Systemumgebung er ohne Rücksprache mit dem AN eingreift. Ausgenommen hiervon sind Eingriffe die nachweislich nicht im Zusammenhang mit der Mängelmeldung stehen.

Der AN kann die Vergütung seiner Aufwendungen verlangen, soweit er auf Grund einer Mängelmeldung tätig geworden ist, ohne dass ein Mangel vorliegt.

Weitergehende Garantien im Rechtssinne erhält der AG durch den AN nicht.

§9 Haftung des AN für Schutzrechtsverletzungen

Der AN gewährleistet, dass die im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungsergebnisse frei von Schutzrechten Dritter sind und dass nach seiner Erkenntnis auch keine sonstigen Rechte bestehen, die eine Nutzung entsprechend dieser Vereinbarung einschränken oder ausschließen.

Der AN stellt den AG von allen Ansprüchen Dritter frei, die eine Verletzung von Schutzrechten geltend machen. Die Parteien werden sich unverzüglich schriftlich gegenseitig benachrichtigen, falls gegen einen von ihnen Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden.

Wird die vertragsgemäße Nutzung durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat der AN unbeschadet der dem AG zustehenden Ansprüche das Recht, in einem für den AG zumutbaren Umfang nach dessen Wahl entweder die vertraglichen Leistungen so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, oder die Befugnis zu erwirken, dass sie uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den AG vertragsgemäß genutzt werden können.

Der AN ist berechtigt, entsprechend den vorstehenden Regelungen dem AG die Nutzung der Leistung zu untersagen, wenn ihm gegenüber schutzrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden.

§10 Haftung für Schäden

Die Haftung des AN für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des AG, Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalpflichten und Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB). Insoweit haftet der AN für jeden Grad des Verschuldens.

Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt ebenfalls für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen des AN.

Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des AG beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruches. Dies gilt nicht für Schäden aufgrund eines Mangels des hergestellten Werkes. Derartige Ansprüche verjähren innerhalb der regelmäßigen Verjährungsfrist.

Die Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

§11 Datenschutz und Schweigepflicht

Hiermit weist der AN den AG darauf hin, dass der Datenschutz für Datenübertragungen in offenen Netzen, wie z.B. dem Internet, nach dem derzeitigen Stand der Technik, nicht umfassend gewährleistet werden kann. Im Rahmen der Auftragsabwicklung verpflichtet sich der AN nach dem aktuellen Stand der Technik (z.B. Virenschanner, Firewall, Passwortschutz kritischer Daten) Vorsorge dafür zu treffen, dass Dritte nicht in den Besitz vertraulicher Daten des AG gelangen.

Der AN verpflichtet sich ohne zeitliche Beschränkung, über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über alle als vertraulich bezeichneten Informationen, die ihm im Zusammenhang mit der Auftragsausführung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Personen darf nur mit schriftlicher Einwilligung des AG erfolgen.

Der AG gestattet dem AN, alle zur Auftragsabwicklung notwendigen Daten elektronisch zu verarbeiten und zu speichern.

§12 Preise und Zahlungsbedingungen

Maßgeblich sind die im Vertrag vereinbarten Preise.

Die Gesamtvergütung (ggf. nach Abzug geleisteter Teilzahlungen) ist nach Abnahme innerhalb von vierzehn Tagen und ohne Skontoabzug zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzuges.

Für in sich abgeschlossene Leistungsteile kann nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vom AN eine Abschlagszahlung in Höhe des erbrachten Leistungswertes verlangt werden.

Verzugszinsen werden in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Für den Fall, dass der AN einen höheren Verzugsschaden geltend macht, hat der AG die Möglichkeit, dem AN nachzuweisen, dass der geltend gemachte Verzugsschaden überhaupt nicht oder in zumindest wesentlich niedrigerer Höhe angefallen ist.

Aufrechnungsrechte stehen dem AG nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom AN anerkannt sind. Soweit der AG Unternehmer ist, ist ein Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung des AG stammt aus demselben Vertragsverhältnis und ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

§13 Sonstiges

Es gilt deutsches Recht. Soweit für Auslandskunden das ins deutsche Recht übernommene UN-Kaufrecht anzuwenden wäre, wird dieses ausgeschlossen.

Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen oder des Vertrages sind nur in schriftlicher Form gültig.

Gerichtsstand gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Bonn.

§14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch

eine Wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck möglichst nahe kommt.